

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benützung der Infrastruktur der Stiftung Museumsbahn Stein am Rhein - Etwilen - Hemishofen - Ramsen & Rielasingen – Singen (SEHR & RS) vom 8. Juni 2007**

## **1. Anwendungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbestimmungen (AGB) regeln die Benützung der SEHR & RS-Infrastruktur durch Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU). Sie sind integrierender Bestandteil des Infrastrukturnutzungsvertrags.

## **2. Netzzugangsbewilligung und Konzession**

Die Infrastruktur der SEHR & RS können nur EVU benützen, die über eine gültige schweizerische Netzzugangsbewilligung und, soweit sie Personenbeförderungsleistungen erbringen wollen, über eine gültige schweizerische Konzession verfügen.

Das EVU informiert die SEHR & RS unverzüglich über jedes Ereignis, das die Gültigkeit ihrer Netzzugangsbewilligung und/oder ihrer Konzession beeinflusst oder beeinflussen könnte.

## **3. Rollmaterial**

Das EVU setzt nur Fahrzeuge ein, welche die zuständigen Instanzen zugelassen haben. Es ist für einen einwandfreien Unterhalts- und Betriebszustand der eingesetzten Betriebsmittel verantwortlich.

## **4. Personal**

4.1. Das EVU ist verantwortlich dafür, dass das eingesetzte Personal den gesetzlichen Anforderungen genügt.

4.2. Das EVU sorgt dafür, dass das eingesetzte Personal über die notwendigen Kenntnisse verfügt (strecken- und stationsspezifischen Gegebenheiten). Die SEHR & RS vermittelt die entsprechenden Instruktionen. Das EVU beantragt die entsprechenden Bewilligungen bzw. Leistungen bei der für die Trassenzuteilung zuständigen Stelle.

4.3. Das EVU sorgt dafür, dass sich ihr Personal unter normalen und ausserordentlichen Betriebsbedingungen in deutscher Sprache verständigen kann.

4.4. Die Ausbildung des Personals ist Sache des EVU. Sie richtet sich nach den gesetzlich festgelegten schweizerischen Standards.

## **5. Leistungen der SEHR & RS**

5.1. Die Leistungen des SEHR & RS gliedern sich in Grund-, Zusatz- und Serviceleistungen.

5.2. Ordentliche Betriebsdauer der SEHR & RS-Infrastruktur in einem Jahresfahrplan bis zu 30. Oktober der Vorjahres bekanntgegeben. Wenn ausserhalb der ordentlichen Betriebsdauer, die SEHR & RS und das EVU gleichzeitig die SEHR & RS-Infrastruktur benützen, beteiligt sich das EVU zur Hälfte an den Kosten für den Betrieb ausserhalb der ordentlichen Betriebsdauer.

5.3. Gemäss Konzession unterliegt die SEHR & RS-Infrastruktur keiner Betriebspflicht. Die EVU hat gegebenenfalls einen Pauschalbetrag an die Schneeräumungskosten zu leisten.

## 6. Fahrplan

- 6.1. Mit der Trassenzuteilung vereinbaren die SEHR & RS und das EVU einen verbindlichen Fahrplan.
- 6.2. Das EVU meldet dem SEHR & RS mit der Trassenbestellung die Kommunikationsmittel, die bei der Ausführung der Fahrt angewendet werden (Funk, Natel, andere).
- 6.3. Bei ausserordentlichen Umständen (Betriebsstörungen, Streckenunterhalt, etc.) kann die SEHR & RS den vereinbarten Fahrplan anpassen. Er gewährleistet soweit wie möglich die ursprünglich vorgesehenen Anschlüsse.

## 7. Infrastrukturqualität

- 7.1. Die SEHR & RS stellt sicher, dass der Infrastrukturstandard unter normalen Betriebsbedingungen für die vertraglich vereinbarten Zugsleistungen genügt. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen trifft sie alle zumutbaren Massnahmen, um so rasch wie möglich den normalen Betriebszustand wiederherzustellen.
- 7.2. Die SEHR & RS behält sich vor, die Infrastrukturqualität zu verbessern bzw. zufolge Bau- und Unterhaltsarbeiten den technischen Zustand vorübergehend zu ändern.
- 7.3. Die SEHR & RS informiert das EVU frühzeitig über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf den Betrieb haben. Er berücksichtigt weitest möglich Bedürfnisse des EVU und beendet die entsprechenden Arbeiten schnellstmöglich.

## 8. Kontrollrechte

Die SEHR & RS kann jederzeit überprüfen, ob das EVU und sein Personal alle gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen für die Benützung der Infrastruktur erfüllen. Sie führt zu diesem Zweck angekündigte oder unangekündigte Kontrollen durch.

## 9. Weisungen

Die SEHR & RS kann dem EVU und seinem Personal alle für die Sicherheit auf der SEHR & RS-Infrastruktur erforderlichen Weisungen erteilen.

## 10. Information

- 10.1. Die SEHR & RS informiert das EVU:  
vor Abfahrt des Zuges über den Zustand der Infrastruktur und Änderungen des Fahrwegs (Bauarbeiten, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, etc.)
- 10.2. Das EVU bestellt die gewünschten Trassen beim SEHR & RS spätestens drei Arbeitstage vor Abfahrt in schriftlicher Form unter Angabe folgender betrieblichen Daten:
  - Zugart
  - Verkehrsdatum
  - Abgangsbahnhof des Zuges
  - Bestimmungsbahnhof des Zuges
  - Fahrzeiten
  - Zugdaten (Bruttogewicht, Achsen, Meter)
  - Höchstgeschwindigkeit des Zugs
  - Anzahl Sitzplätze
- 10.3. Kommerzielle Gütertransporte mit Gefahrgut sind vom Netzzugang ausgeschlossen.

- 10.4. Umfasst die Leistung der SEHR & RS nebst der Trasse auch Zusatz und/oder Serviceleistungen, sind allenfalls weitere Angaben zu liefern.
- 10.5. Die Vertragsparteien teilen sich gegenseitig alle Ereignisse und Tatsachen mit, die die Erfüllung des Vertrages und insbesondere die Einhaltung des Fahrplanes verhindern könnten (Geschwindigkeitsbeschränkungen, Motorenausfälle bei Triebfahr-zeugen etc.).

## **11. Betriebsstörungen und Unregelmässigkeiten**

- 11.1. Die Vertragspartner melden sich gegenseitig unverzüglich jede Betriebsstörung und Unregelmässigkeit, die den Betriebsablauf beeinflusst. Die im Infrastrukturnutzungsvertrag bezeichneten Dienststellen handhaben das Störungsmanagement nach den operativen Entscheidungsregeln. Die Entscheidungshoheit im Störfall liegt bei der SEHR & RS.
- 11.2. Beide Vertragspartner treffen alle zumutbaren Vorkehrungen zur Behebung der Störung und zur Aufrechterhaltung des Betriebes.
- 11.3. Die Vertragspartner leisten sich gegenseitig Hilfe mit Personal und Material, um Züge an den nächsten geeigneten Bahnhof abzuschleppen oder blockierte Reisende zu evakuieren.
- 11.4. Das EVU meldet der SEHR & RS Probleme beim Bereitstellen des Zugs, welche die Einhaltung des Fahrplanes gefährden.

## **12. Entgelt**

- 12.1. Das Entgelt richtet sich nach den veröffentlichten Preisen der Grund- und Zusatzleistungen sowie den angebotenen Serviceleistungen
- 12.2. Die SEHR & RS stellt dem EVU in Schweizerfranken (CHF) wie folgt Rechnung:
  - Nach Durchführung der Fahrt im Fall von einzeln bestellten Trassen
  - Monatlich für Fahrplantrassen oder Trassen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Monat bestellt werden.Das EVU leistet die Zahlungen innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.
- 12.3. Die SEHR & RS kann vom EVU eine angemessene Sicherheitsleistung für das Entgelt verlangen.
- 12.4. Für wiederkehrende Leistungen können periodische Abschlagszahlungen vereinbart werden.

## **13. Verrechnung**

Die Vertragspartner können Forderungen nur verrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## **14. Verzicht auf bestellte Leistungen**

Das EVU ist der SEHR & RS für einen allfälligen Schaden aus der Nichtbeanspruchung der Leistung ersatzpflichtig.

## **15. Subunternehmer und Abtretung von Trassen**

- 15.1. Das EVU kann im Rahmen der Infrastrukturbenützung zur Erbringung von Teilleistungen oder zur Benützung einer Trasse Subunternehmer beiziehen. Es überbindet diesen vertraglich alle Bestimmungen des Infrastrukturnutzungsvertrags mit der SEHR & RS, die zur Wahrung der Interessen der SEHR & RS sowie zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Betriebs

erforderlich sind. Die von Subunternehmern eingesetzten Mitarbeiter und Fahrzeuge müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen zugelassen und geprüft sein und im Antrag des EVU für die Sicherheitsbescheinigung aufgeführt sein. Die SEHR & RS kann verlangen, dass ihm der Vertrag mit dem Subunternehmer zur Kenntnis vorgelegt wird. Das Rechtsverhältnis zwischen dem EVU und dem SEHR & RS bleibt unberührt.

- 15.2. Will das EVU die Benützung einer Trasse an einen Dritten abtreten, sodass dieser anstelle des EVU in den Vertrag eintritt, muss es die schriftliche Zustimmung der SEHR & RS einholen.

## 16. Haftung

### 16.1. Haftung des EVU gegenüber Reisenden und Dritten

Das EVU gilt als Inhaber des Eisenbahnunternehmens im Sinne von Artikel 1 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post. Es haftet für Schäden Reisender oder Dritter nach Massgabe der gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Das EVU verzichtet im Verhältnis zu den Geschädigten darauf, sich auf Artikel 26 Paragraph 2 Buchstabe c der "Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV)" zu berufen, indem es das Verhalten der SEHR & RS demjenigen eines Dritten gleichsetzt.

### 16.2. Haftung zwischen dem SEHR & RS als Infrastrukturbetreiberin und dem EVU

16.2.1. Das EVU haftet für Personen- und Sachschäden, die der SEHR & RS oder seinen Hilfspersonen durch das EVU, durch das von ihm verwendete Rollmaterial, durch von ihm beförderte Personen oder von ihm beförderte Güter bei der Nutzung verursacht werden.

16.2.2. Die SEHR & RS haftet nur für:

- a) Personenschäden
- b) Sachschäden
- c) Vermögensschäden

die sich daraus ergeben, dass das EVU Entschädigungen gemäss nationalem oder internationalem Transportrecht zu leisten hat (Eisenbahnhaftpflichtgesetz, **EHG**, SR 221.112.742; Transportgesetz, **TG**, SR 742.40; Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck, **CIV**, SR 0.742.403.1; Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderungen von Gütern, **CIM**, SR 0.742.403.1) - die dem EVU oder seinen Hilfspersonen durch den Betrieb der Infrastruktur bei der Nutzung verursacht werden.

16.2.3. Die SEHR & RS ist von dieser Haftung befreit

a) bei Personenschäden und bei Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass das EVU Entschädigungen gemäss EHG und CIV zu leisten hat, wenn das schädigende Ereignis durch ausserhalb des Betriebs liegende Umstände verursacht wurde und die SEHR & RS diese Umstände trotz Anwendung der nach Lage des Falls gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen nicht abwenden konnte; soweit das schädigende Ereignis auf ein Verschulden des Geschädigten zurückzuführen ist; wenn das schädigende Ereignis auf das Verhalten

eines Dritten zurück-zuführen ist und die SEHR & RS dieses Verhalten trotz Anwendung der nach Lage des Falls gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen nicht abwenden konnte.

b) bei Sachschäden und bei Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass das EVU Entschädigungen gemäss TG und CIM zu leisten hat, wenn der Schaden durch ein Verschulden des EVU, eine nicht vom SEHR & RS verschuldete Anweisung des EVU oder Umstände verursacht worden ist, welche die SEHR & RS nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte.

16.2.4. Bei Zusammenwirken mehrerer Ursachen gilt folgendes:

a) Haben Ursachen, die von der SEHR & RS zu vertreten sind, und Ursachen, die vom EVU zu vertreten sind, zusammengewirkt, so haftet jeder Vertragspartner nur in dem Umfang, in dem der von ihm gemäss den Ziffern 16.2.1 oder 16.2.2 zu vertretende Umstand zur Entstehung des Schadens beigetragen hat. Ist nicht feststellbar, in welchem Umfang die jeweilige Ursache zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, trägt jeder Vertragspartner den Schaden, den er erlitten hat, selbst.

b) Diese Regelung gilt sinngemäss, wenn Ursachen, die von der SEHR & RS zu vertreten sind, mit Ursachen zusammengewirkt haben, die von mehreren EVU, die dieselbe Infrastruktur benutzen, zu vertreten sind

c) Bei Schäden gemäss Ziff. 16.2.1 gilt Buchstabe a) erster Satz sinngemäss, wenn Ursachen zusammengewirkt haben, die von mehreren EVU, die die-selbe Infrastruktur benutzen, zu vertreten sind. Ist nicht feststellbar, in welchem Umfang die jeweilige Ursache zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, haften die EVU und die SEHR & RS zu gleichen Teilen.

16.3. Kann nicht festgestellt werden, welcher Vertragspartner einen Schaden verursacht hat, haften beide Vertragspartner zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die Strecken oder Anlagen mitbenutzen, wird der Schaden im gleichen Verhältnis aufgeteilt, es sei denn, eine Vertragspartei kann nachweisen, dass sie den Schaden nicht verursacht hat.

16.4. Der Schadenersatz wird nach dem Wert im Zeitpunkt der Beschädigung oder der Zerstörung berechnet. Weitergehende Entschädigungen sind ausgeschlossen.

16.5. Die Haftung der SEHR & RS für Vandalismusschäden, die von Dritten verursacht werden, während die Fahrzeuge des EVU verkehren oder auf Gleisen der SEHR & RS abgestellt sind, ist ausgeschlossen.

## **17. Vertraulichkeit**

Die Vertragspartner behandeln Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich. Sie verwenden diese nur für betriebliche und versicherungstechnische Bedürfnisse.

Diese Pflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertrags fort. Gesetzliche Auskunftspflichten bleiben vorbehalten.

## **18. Abtretung von Forderungen**

Forderungen aus dem Infrastrukturnutzungsvertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners an Dritte abgetreten werden.

**19. Teilnichtigkeit**

Sollte eine Bestimmung des Infrastrukturnutzungsvertrages oder eines seiner integrierenden Bestandteile nichtig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies den übrigen Teil des Vertrags nicht. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung gemäss der ursprünglichen Absicht der Vertragspartner am nächsten kommt.

**20. Ergänzung**

Ergänzungen und Änderungen des Infrastrukturnutzungsvertrags mit allen seinen Bestandteilen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Übermittlung per Fax ist zulässig.

**21. Kündigung des Infrastrukturnutzungsvertrages**

- 21.1. Die SEHR & RS kann den Infrastrukturnutzungsvertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn das EVU nicht mehr über die Netzzugangsbewilligung (Artikel 9 EBG) und erforderlichenfalls über die Konzession für die regelmässige Personenbeförderung (Artikel 5 Absatz 4 EBG) verfügt.
- 21.2. Jeder Vertragspartner kann den Infrastrukturnutzungsvertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn der andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung in schwerwiegender Weise gesetzliche oder vertragliche Pflichten verletzt.
- 21.3. Die Vertragspartei, die Anlass zur fristlosen Kündigung des Infrastrukturnutzungsvertrags gab, haftet der anderen Vertragspartei für den verursachten Schaden, es sei denn, sie beweist, dass der Schaden nicht durch ihr Verschulden verursacht worden ist.

**22. Rechtsnachfolger der EVU**

Die Übertragung des Infrastrukturnutzungsvertrags auf einen allfälligen Rechtsnachfolger des EVU bedarf der schriftlichen Zustimmung der SEHR & RS.

**23. Anwendbares Recht**

Anwendbar ist das schweizerische Recht.

**24. Streiterledigung**

- 24.1. Alle Streitigkeiten zwischen der SEHR & RS und dem EVU, welche den Infrastrukturnutzungsvertrag betreffen oder im Zusammenhang mit dem Abschluss eines solchen Vertrages stehen, entscheidet die Schiedskommission gemäss Artikel 40a des Eisenbahngesetzes (EBG).
- 24.2. Über die übrigen Streitigkeiten entscheiden die ordentlichen Gerichte.
- 24.3. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Stein am Rhein.